



1. Ausgangslage

Der Gemeinderat erlässt die vorliegende Schulordnung. Sie stützt sich auf das Aargauische Schulgesetz vom 17. März 1981 und die Verordnung über die Volksschule vom 29. April 1985. Die Hausordnungen der jeweiligen Schulhäuser bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Schulordnung. Mit «Schüler» und «Lehrer» werden im folgenden Text sowohl Schülerinnen/Lehrerinnen als auch Schüler/Lehrer bezeichnet.

2. Schulbeginn, Pausen, Schulende

Schulbeginn: Die Eltern sind dafür besorgt, dass die Schüler pünktlich zum Unterricht erscheinen. Die Schüler betreten die Klassenzimmeretagen erst 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn.

Pausenregelung: In der grossen Pause verlassen die Schüler die Schulgebäude. Ausgenommen sind witterungsbedingte Anordnungen der Lehrerschaft. Als Pausenplatz gilt das Areal um das Schulhaus. Die Schulstrasse gehört nicht zum Pausenplatz. In den Pausen dürfen die Schüler den Pausenplatz nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrer verlassen. Beim Spielen ist Rücksicht auf unbeteiligte Kameraden, den nahen Strassenverkehr und umliegende Gebäude zu nehmen. In den grossen Pausen wird durch die Lehrer eine Pausenaufsicht ausgeübt.

Schulende: Die Lehrer beenden den Unterricht pünktlich und halten die Schüler nach Schulschluss zum direkten Nachhausegehen an. Ausserhalb des Schulbesuchs gemäss Stundenplan übernimmt die Schule keine Verantwortung für die Schüler.

3. Verhalten im Schulhaus/Schulareal

Bekleidung & Ordnung: Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. Die Schüler tragen in den Klassenzimmern Hausschuhe. Das Tragen von Kopfbedeckungen ist im Schulzimmer nicht erlaubt.

Wertsachen & Haftung: Wertgegenstände sind nicht in der Garderobe aufzubewahren. Die Schule haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen an persönlichem Eigentum der Schüler.

Ruhe im Gebäude: Das Lärmen in den Korridoren stört den Unterricht und ist zu unterlassen.

Sicherheit: Gefährliche Gegenstände werden den Schülern abgenommen und an die Schulleitung zur Verwahrung weitergereicht. Rückgabe erfolgt nur an den gesetzlichen Erzieher/Vertreter.

Sauberkeit: Abfälle gehören ausschliesslich in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

Aufenthaltsverbot: Der Aufenthalt auf dem Schulareal ist ausserhalb der Unterrichtszeiten ab 21.00 Uhr oder spätestens bei Eintritt der Dunkelheit verboten.



4. Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Beschädigungen an Gebäuden, Mobiliar und Geräten werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt.

Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schüler ersetzt.

Das Schülereigentum ist nicht gegen Beschädigung und Diebstahl versichert.

5. Unfälle

Die Schüler sind durch die obligatorische Krankenversicherung auch gegen Unfall versichert. Unfälle sind deshalb von den Eltern der privaten Krankenversicherung zu melden, die für die Heilungskosten aufkommt.

Falls mit einer Invalidität zu rechnen ist oder die Krankenkasse die Kostenübernahme ablehnt, muss die Schulleitung informiert werden, sofern der Unfall während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg erfolgte.

6. Benützen von Velos und fahrzeugähnlichen Geräten

Schüler, die ausserhalb einer Radialzone von 800 Metern wohnen, sind berechtigt, den Schulweg mit dem Velo zurückzulegen.

Die Schule haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge. Die Velos sind ordnungsgemäss in den dafür vorgesehenen Ständer abzustellen und abzuschliessen. Das Befahren der Rasenflächen und Turnanlagen ist untersagt.

Fahrzeugähnliche Geräte (Inline-Skates, Skateboards, Kickboards usw.) dürfen während der Unterrichtszeiten auf dem Schulareal und in den Gebäuden nicht gefahren werden. Diese Gerätschaften müssen am Fahrradständer deponiert werden. Die Schule übernimmt keine Haftung dafür.

7. Absenzen

Die Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Kann ein Schüler den Unterricht nicht besuchen, ist der Klassenlehrer unmittelbar vor Schulbeginn zu verständigen.

Bei Absenzen ist nach Wiedererscheinen dem Lehrer eine von den Eltern unterzeichnete Entschuldigung vorzulegen. Die Eltern haben dem Lehrer das Fernbleiben ihres Kindes vom Unterricht in jedem Falle zu begründen. Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere Krankheit oder Unfall des Schülers und Todesfall eines nahen Verwandten. Auf Verlangen der Schule haben die Eltern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

8. Urlaub, Q-Halbtage

Sämtliche Dispensationen (Beurlaubungen) der Kinder vom Unterrichtsbesuch sind frühzeitig schriftlich mittels Formulars „Urlaubsgesuch“ einzureichen.



Jeder Schüler hat pro Quartal an einem frei wählbaren Termin Anspruch auf einen freien Schulhalbtage (Q-Halbtage). Der Bezug des Q-Halbtages ist der Lehrperson mindestens 2 Schultage vorher einzureichen. Der Q-Halbtage kann nur auf Ersuchen der Eltern hin gewährt werden. Die Halbtage können pro Jahr zusammengefasst bezogen werden. Nicht bezogene Q-Halbtage verfallen nach dem Jahresende.

Der Klassenlehrer ist befugt, im Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen zusätzlich einen Urlaub bis zu 1 Tag zu gewähren. Dieser ist mindestens eine Woche im Voraus beim Klassenlehrer zu beantragen.

Für andere voraussehbare Urlaubstage ab 2 Tagen bei der Schulleitung – in der Regel drei Wochen zum Voraus – die Bewilligung einzuholen. Sie wird nur aus wichtigen Gründen erteilt. Für die Zeit der 2 Jahre Kindergarten und 6 Jahre Primarschule werden je maximal 5 Tage Urlaub bewilligt.

In jedem Fall ist das Nachholen des Unterrichtsstoffes und der Hausaufgaben Sache der Schüler.

9. Dispensationen

Für die Dispensation von einzelnen Turn- oder Schwimmstunden ist vor Unterrichtsbeginn eine von den Eltern unterzeichnete Begründung vorzulegen. Langdauernde oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arztzeugnisses möglich. Das privatärztliche Zeugnis kann vom Schularzt begutachtet werden.

Planbare Absenzen wie Arztbesuche sind in die schulfreie Zeit oder in die Schulferien zu verlegen. Ausnahmen bewilligen die Lehrpersonen.

10. Schulfreie Tage

Die schulfreien Tage sind der aktuellen Ferien- und Feiertagsliste zu entnehmen.

11. Recht der Schüler und Eltern

Der Schüler hat das Recht, von seinen Lehrern und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten und Problemen angehört zu werden.

Die Eltern sind berechtigt, den Unterricht jederzeit zu besuchen und nach Absprache mit der Lehrperson über die Leistungen sowie das Verhalten ihres Kindes zu sprechen.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrern zu besprechen.

Konflikte zwischen Eltern und Lehrern sollen wenn möglich durch direkte Gespräche gelöst werden. Kommt keine Einigung zustande, so können die Konfliktparteien den Fall der Schulleitung unterbreiten.



12. Pflichten der Schüler und Eltern

Die Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet. Sie haben die Anweisungen der Lehrer, Schulleitung, des Schulhauswartes und des Gemeinderates zu befolgen.

Laut Schulgesetz tragen die Eltern die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Lehrer unterstützen die Eltern in ihrem Erziehungsauftrag.

Die Eltern sind verpflichtet, die Lehrer beim Einhalten dieser Schulordnung zu unterstützen.

Die Schüler haben zum Unterricht angemessene Kleider zu tragen.

13. Disziplinar massnahmen

Schüler, welche die Bestimmungen dieser Schulordnung nicht einhalten und den Weisungen der Lehrerschaft, Schulleitung, des Schulhauswartes und des Gemeinderates nicht Folge leisten, werden bestraft.

14. Wohnortswechsel

Jeder Wohnortswechsel ist der Schulleitung im Voraus schriftlich mitzuteilen.

15. Ausnahmen

Über Ausnahmeregelungen zu dieser Schulordnung entscheidet der Gemeinderat. Das vorliegende Reglement kann von dem Gemeinderat jederzeit geändert und ergänzt werden.

16. Gültigkeit

Diese Schulordnung ersetzt die bisherige Version und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Koblenz, im Januar 2022